



VERBANDSGEMEINDE
DAUN
MODERN . GESUND . INNOVATIV



Potentialflächenanalyse für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA)

- Kriterienkatalog -

KARST INGENIEURE GMBH
STÄDTEBAU ■ VERKEHRSWESEN ■ LANDSCHAFTSPLANUNG



56283 NÖRTERSHAUSEN
AM BREITEN WEG 1
TELEFON 0 26 05/96 36-0
TELEFAX 0 26 05/96 36-36
info@karst-ingenieure.de
www.karst-ingenieure.de

Der Verbandsgemeinderat Daun hat in seiner Sitzung am 12.10.2022 den **Kriterienkatalog** zur Ausweisung von Potentialflächen für **Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA)** beschlossen. Dieser wurde im Rahmen einer Konzeption zur Ermittlung von Potentialflächen für PV-FFA in Abstimmung mit der Verbandsgemeinde erarbeitet und soll zur Vereinfachung der jeweiligen Flächenbewertung hinsichtlich der Eignung für PV-Freiflächenanlagen mit einhergehender transparenter Entscheidungsfindung dienen.

Die in Rede stehende Konzeption hatte zum Ziel Flächenpotentiale für PV-FFA herauszustellen und so einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und damit insbesondere hinsichtlich des Klimaschutzes zu leisten. Andererseits stand im Fokus, eine größere Akzeptanz bezüglich PV-FFA und damit hinsichtlich der Energiewende zu schaffen. Daher galt es, die unterschiedlichen Belange beispielsweise hinsichtlich Natur- und Landschaftsschutz oder der Landwirtschaft hinreichend bzw. gleichermaßen zu berücksichtigen.

Planungsrechtlich unterliegen PV-FFA anders als beispielsweise Windenergieanlagen nicht dem Privilegierungsstatbestand des § 35 BauGB. Voraussetzung für die baurechtliche Zulassung wie auch für den Vergütungsanspruch nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) ist somit ein **qualifizierter Bebauungsplan**. Die in Auftrag gegebene Konzeption hatte dahingehend zum Ziel, im Vorfeld einer zeitaufwendigen Bauleitplanung Flächen zu ermitteln, auf denen eine standortverträgliche Nutzung der Sonnenenergie durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen künftig potentiell möglich ist.

Eine geordnete Entwicklung der Sonnenenergienutzung soll im Rahmen der Flächennutzungsplanung und der daran anschließenden verbindlichen Bauleitplanung sichergestellt werden. **Hierbei gilt es nunmehr den nachfolgend vorgestellten Kriterienkatalog zu berücksichtigen:**

Ausschlussgebiete für PV-FFA gemäß RROP Trier

- Alle **Vorranggebiete** gemäß RROP Trier (Entwurf 2014) stellen grundsätzlich Ausschlussgebiete für PV-FFA dar.
- **Ausnahmeregelung:**
Ehemalige Rohstoffabbauflächen (d.h. Vorranggebiete des Rohstoffabbaus) sind gesondert zu prüfen. Bei bereits erfolgtem Rohstoffabbau liegt kein Zielkonflikt vor ► kein Zielabweichungsverfahren erforderlich.

Ausschlussgebiete für PV-FFA gemäß naturschutzfachlich zu berücksichtigender Kriterien

- Natura 2000-Gebiete (Vogelschutzgebiete (VSG), FFH-Gebiete)
- Naturschutzgebiete
- Naturdenkmale
- Naturpark Vulkaneifel – Kernzonen
- Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG
- Gesetzlich geschütztes Grünland nach § 15 LNatSchG
- Wasserschutzgebiete – Zone I und II
- Heilquellenschutzgebiete – Zone I und II

Ausschlussgebiete für PV-FFA gemäß Vorgaben der Verbandsgemeinde

- 3 km Abstand rund um die Heinrich-Hertz-Kaserne (Standort Bundeswehr)
- Bestehende Waldflächen
- Bauplanungsrechtlich festgesetzte Kompensationsflächen
- Ortslagen zzgl. eines Abstands von 200 m sowie Sonderbau- und Gewerbeflächen im Außenbereich zzgl. eines Abstands von 50 m

Ergänzende Vorgaben der Verbandsgemeinde

- Begrenzung der Flächeninanspruchnahme durch PV-FFA auf **max. 150 ha** in Summe
- Maximale Größe einer PV-FFA **< 15 ha**
 - ➔ Gilt nicht für Konversionsflächen und Flächen entlang von Autobahnen!
- Fläche mehrerer PV-FFA in Summe **> 15 ha** ► weitere PV-FFA müssen einen Mindestabstand von **1 km** einhalten
 - ➔ Gilt nicht für Konversionsflächen und Flächen entlang von Autobahnen!